

TOP 6: Entwurf einer Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Rheinland-Pfalz (E-Rechnungs-Verordnung Rheinland-Pfalz – ERechVORP)

- Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung -

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt den Entwurf einer Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Rheinland-Pfalz zur Kenntnis und ist mit der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber dazu, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten, sofern sie einem vorgegebenen Datenaustauschmodell, welches eine einheitliche Weiterverarbeitbarkeit sicherstellt, entsprechen. Die Vorgaben der Richtlinie beziehen sich ausschließlich auf Rechnungen, die aus Ausschreibungen resultieren, welche die Schwellenwerte für eine EU-weite Ausschreibung erreichen (sog. oberschwelliger Vergabebereich). Die Richtlinie 2014/55/EU wurde mit dem E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz (ERechGRP) umgesetzt. Der Gesetzentwurf wurde durch die regierungstragenden Fraktionen in den Landtag eingebracht. Zur Schaffung eines einheitlichen Verarbeitungsregimes für elektronische Rechnungen sowie zur Hebung des vollen Potenzials der elektronischen Rechnungsstellung- und -verarbeitung erstreckt das ERechGRP die Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen über die Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU hinaus auch auf Rechnungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (sog. unterschwelliger Vergabebereich). Die Verpflichtung gilt für Auftraggeber des Landes und der Kommunen gleichermaßen.

In Umsetzung des ERechGRP wurde die elektronische Rechnungsstellung mit der Inbetriebnahme eines zentralen elektronischen Rechnungseingangs am 17. April 2020 in der Landesverwaltung eingeführt.

In einem zweiten Umsetzungsschritt sieht das ERechGRP in § 3 den Erlass einer Rechtsverordnung vor, um den Anwendungsbereich der elektronischen Rechnungsstellung weiter zu konkretisieren und notwendige technisch-organisatorische Einzelheiten des elektronischen Rechnungsstellungsprozesses festzulegen. Der Entwurf einer solchen E-Rechnungs-Verordnung ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage.